

■ Aufsichtspflicht Rechtliche Grundlagen

Dieser Infotext soll anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen klären, was unter dem Begriff „Aufsichtspflicht“ verstanden wird und Hinweise geben, wie Vereinsmitarbeiter/innen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Wohl kaum ein Begriff ist in der Jugendarbeit so gefürchtet wie die Aufsichtspflicht, besonders in Verbindung mit dem Begriff „Verletzung der Aufsichtspflicht“. Die gesetzlichen Regelungen (s. 7) führen in den Vereinen z. T. zu großer Verunsicherung und Ängstlichkeit und zu stark übertriebener Vorsicht bei der Beaufsichtigung bis hin zu einer Verweigerung, überhaupt Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Dabei ist der Großteil der Vorbehalte und Ängste letztlich unbegründet. Bei Befolgung der Grundregeln (s. 5) ist es jedem/jeder Aufsichtsführenden möglich, nicht nur die Gruppenmitglieder vor Schäden, sondern auch sich selbst vor möglichen Vorwürfen und Ansprüchen zu bewahren. Wer seinen gesunden Menschenverstand benutzt, vorausschauend und mit Überlegung an seine Tätigkeit geht und die pädagogischen wie rechtlichen Grenzen kennt, der vermeidet so „brenzlige Situationen“.

1. Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtsführende Personen übernehmen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Teilnehmer/innen und haben die Verpflichtung, auf deren Wohlergehen zu achten.

Die **Pflicht** zur Beaufsichtigung besteht gegenüber Minderjährigen und Personen, die wegen ihres geistigen/körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen.

Die Aufsichtsführenden müssen dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Personen

- selbst nicht zu Schaden kommen,
- keiner anderen Person Schaden zufügen und
- keine Sachen beschädigen.

2. Warum und wofür gibt es eine Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht ist dem **Erziehungsauftrag** untergeordnet, der im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) definiert ist:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Mit der Aufsichtspflicht verbunden ist der **Schutzauftrag zum Kindeswohl**. Der Umgang mit Minderjährigen soll von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein, das Kindeswohl im Blickfeld haben, Grenzüberschreitungen erkennen und ausschließen.

Im Alltag ist es nicht ganz einfach, dem Erziehungsauftrag, der Aufsichtspflicht und dem Schutzauftrag gleichzeitig gerecht zu werden. Die Betreuungspersonen müssen gleichzeitig pädagogische und rechtliche Aspekte berücksichtigen und trotzdem in jeder Situation handlungsfähig sein.



3. Wer ist zur Aufsicht verpflichtet?

Der Vereinsvorstand beauftragt Personen (, Übungsleiter/in, Helfer/in etc.), die die Aufsicht für die Angebotsdauer übernehmen. Es wird empfohlen, mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzustimmen, wann/wo die Übergabe der Aufsichtspflicht beginnt. Die Aufsichtspersonen müssen geeignet sein, eine Gruppe kompetent zu betreuen und für das Wohl der Anvertrauten sorgen zu können. Diese Eignung muss der Vorstand **regelmäßig** überprüfen („Auswahlverschulden“). Grundlage für die Übertragung der Aufsicht auf die zuständige Person ist der Beitritt zum Verein durch die Eintrittserklärung. Zwischen den Eltern und dem Verein kommt damit ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Freizeit etc.) umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen.

Auch Minderjährige können Aufsicht führen. Sie dürfen aber nur entsprechend ihrer Fähigkeiten und Qualifikationen eingesetzt werden. Hier muss der Vereinsvorstand besonders sorgfältig die Auswahl treffen. Die Eltern der minderjährigen Aufsichtsführenden müssen über diese Tätigkeit informiert werden und ihr zustimmen.

http://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/A/Aufsichtspflicht-Minderjaehrige_Aufsichtspersonen.pdf

Die ARAG Sportversicherung empfiehlt, dass dennoch eine volljährige Person das Angebot begleitet.

Treten Betreuer/innen allerdings als erziehungsbeauftragte Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes auf (Aufenthalt in Gaststätten etc.), gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Für welchen Zeitraum gilt die Aufsichtspflicht?

Sie gilt in der Regel für die Zeit des Angebots, für das eine Person die Verantwortung übernommen hat. Sie beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Veranstaltungsortes bzw. der Sportstätte. Dazu gehören auch die Geräte Räume und ggf. auch die Umkleiden, Waschräume oder Toiletten. Dabei ist die Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen zu respektieren. Eine persönliche Anwesenheit in den Umkleiden sowie in anderen Nebenräumen ist i. A. nicht erforderlich

Die Aufsichtspflicht umfasst nicht den Hin- und Rückweg beim regelmäßigen Training, aber sehr wohl die Fahrten nach außerhalb (Wettkämpfe, Freizeiten usw.).

Die Eltern sollten über die vereinsinternen Regelungen (Abgeben/Anmelden der Kinder beim Übungsleiter, Abholen usw.) informiert werden. (vgl: [http://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/A/Aufsichtspflicht - _Vereinsinterne_Regeln_Mustertext.pdf](http://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/A/Aufsichtspflicht_-_Vereinsinterne_Regeln_Mustertext.pdf)).

Oft sind Kinder/Jugendliche bereits vor Veranstaltungsbeginn vor Ort. Deshalb sollte die Aufsichtszeit sicherheitshalber um 5 bis 10 Minuten davor und danach ausgedehnt werden und die Aufsichtsführenden frühzeitig vor dem offiziellen Beginn anwesend sein. Sie müssen nach Ende der Betreuungszeit warten, bis alle Kinder/Jugendlichen abgeholt sind bzw. sich auf dem Nachhauseweg befinden. Besteht die Absprache, dass die Kinder abgeholt werden und dies geschieht nicht oder verzögert sich, dürfen die Kinder nicht einfach alleine gelassen werden. Eine Telefonliste der Eltern/Verantwortlichen ist deshalb hilfreich.



5. Grundsätze der Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept. Es lassen sich jedoch Faustregeln benennen, die eine wichtige handlungsweisende Funktion erfüllen.

(vgl.: http://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/A/Aufsichtspflicht-Faustregeln.pdf)

5.1. Information und Kennen der pädagogischen Situation

Kennen persönlicher Merkmale der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen

Kenntnisse über persönliche Besonderheiten der Kinder und Jugendliche erleichtert die Übernahme von Aufsichtspflicht. Dies sind z. B. Informationen über Krankheiten/Medikamente, Einschränkungen, Schwimmfähigkeit usw. Außerdem muss berücksichtigt werden: Alter, besondere Charaktereigenschaften, persönlichen Reife sowie Verhaltensauffälligkeiten.

Beobachtung des Gruppenverhaltens

Betreuer/innen sollten das Gruppenverhalten beobachten, um Gefahren zu vermeiden und Konflikte konstruktiv lösen zu können. Wichtige Faktoren sind hierbei die Gruppengröße, die konkrete Zusammensetzung der Gruppe sowie die Zeitdauer des Bestehens der Gruppe.

Klarheit über eigene Lernziele

Wer eine Gruppe betreut, sollte seine persönlichen Zielsetzungen, die er mit diesem Engagement verknüpft, reflektieren, evtl. mit der Gruppe besprechen und ggf. anpassen.

Pädagogische Qualifikation und Erfahrung

Betreuer/innen müssen über ausreichende pädagogische Qualifikationen verfügen, die sie durch eigene Erfahrungen und/oder durch Fortbildungen bei den Sportverbänden, Jugendverbänden oder der Jugendpflege erworben haben. Diese Qualifikationen sollten immer wieder aktualisiert und erweitert werden.

Verhältnis zwischen Betreuer und Kindern und Jugendlichen

Die Beziehung zwischen Betreuer/in und Gruppe wirkt sich stark auf die pädagogische Situation aus. Ein vertrauensvoller Umgang ist wünschenswert, sollte angestrebt werden, ist aber nicht immer von Anfang an gegeben.

Zumutbarkeit für die Betreuungspersonen

Betreuer/innen sollten belastbar sein, sich aber auch nicht jede Belastung zumuten.

Verantwortungsvoll zu handeln heißt auch, die Grenzen des Zumutbaren zu kennen und für sich zu entscheiden, welcher Situation man gewachsen ist und welcher nicht. Ein/e Betreuer/in darf kein Risiko eingehen und Aufgaben übernehmen, denen er/sie mangels Fähigkeiten nicht gewachsen ist. Im Zweifelsfall besser ablehnen, eine Aktion nicht durchführen oder weitere aufsichtführende Personen hinzuziehen.

Eine Selbstkontrolle und Selbsteinschätzung sind hier unbedingt notwendig. Die Aufsichtführenden sollten entscheiden, welche Aufgaben sie sich zutrauen und welche nicht, bzw. für welche Aktivitäten sie bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und für welche sie diese ablehnen.



Betreuungsschlüssel

Eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen erleichtert den pädagogischen Alltag.

Rechtlich gibt es hier keine Vorschriften. Für den Vereinsalltag und für Freizeiten empfehlen wir:

bis 7 Jahre 1 : 7

bis 14 Jahre 1 : 10

bis 18 Jahre 1 : 15

Diese Empfehlungen sind jedoch zu relativieren bei besonders schwierigen Situationen (z. B. Abenteuersport) oder bei problematischen Gruppen.

5.2 Örtlichen Umgebung und Einschätzen von Gefahrenquellen

Die Betreuer/innen müssen die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen. Dazu gehören Gebäude, Sportstätten und Sportgeräte sowie das benutzte Gelände und die Umgebung (z.B. bei Freizeiten), Gewässer, Notausgänge, Notrufmöglichkeit, Erste-Hilfe-Material, auch sonstige Materialien (z.B. zum Basteln oder der Freizeitgestaltung) und Ähnliches.

Die Gefahren, die mit der Art der Aktivität, mit den benutzten Geräten (Sportgeräte, Werkzeuge) und der Lokalität zusammenhängen, muss man vorausschauend berücksichtigen und minimieren.

5.3 Belehrung, Aufklärung und Warnung

Betreuer müssen klare Anweisungen geben, die den Handlungsrahmen der Gruppe bestimmen.

Die Anweisungen sollten die folgenden drei Bereiche berücksichtigen.

Hinweis auf Gefahren und die Gefährlichkeit bestimmter Situationen

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestehen die Betreuer keinen Einfluss haben, sind die Minderjährigen entweder fernzuhalten (Verbote) oder sie sind davor zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Dazu gehört z. B. das Verhalten auf schwierigen Wegen, an Gewässern, im Gebirge etc. oder der Umgang mit ungewohnten Gegenständen (z. B. Werkzeug), der am besten vorzuführen ist.

Belehrung über Verhaltensweisen

Bestimmte Regeln zum Verhalten in der Gruppe müssen klar und deutlich vermittelt werden.

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtsbedürftigen verstanden werden.

Bei jüngeren Kindern sollte man sich durch Nachfragen versichern, ob die Hinweise angekommen sind; ggf. sollte man sich diese wiederholen lassen. Mit älteren Kindern kann man feste Regeln besprechen und vereinbaren.

Warnung vor Übertretung der Anweisungen

Es muss insgesamt der Eindruck vermieden werden, dass Regeln und Verbote Selbstzweck sind.

Betreuer/innen sollen einerseits die sachlichen Gründe, die sie zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, andererseits klar zum Ausdruck bringen, welches Verhalten erlaubt ist und welches nicht.



5.4 Leitung, Überwachung und Kontrolle

Während der Leitung einer Gruppe wird „Aufsicht geführt“. Eine ständige Anwesenheit des/der Betreuer/in muss nicht in jedem Fall erforderlich sein. Eine sorgfältige Überwachung der Situation sollte keine totale Kontrolle sein (nicht Wachhund spielen). Der exakte Umfang der Überwachung ist von der konkreten Situation abhängig und wird in der Rechtsprechung nicht definiert.

Folgende Tipps können für die Praxis Hilfestellungen geben:

- Die Betreuer sollen wissen, wo die Teilnehmer sich aufhalten.
- Sie sollen wissen, was die Teilnehmer gerade tun.
- Sie sollen kontinuierlich überprüfen, ob die Anweisungen (z. B. verabredete Regeln) verstanden worden sind und eingehalten werden; gegebenenfalls müssen sie erneut befehlen.

5.5 Eingreifen und Durchsetzen

Werden Anweisungen nicht befolgt bzw. Vereinbarungen nicht eingehalten, muss darauf angemessen, konsequent und pädagogisch sinnvoll reagiert werden. Eine Reaktion der Betreuungspersonen kann sehr unterschiedlicher Art sein. In Frage kommen verschiedene Sanktionen, z. B.

- Verwarnung („gelbe Karte“),
- Einzelgespräch,
- Ausschluss von bestimmten Angeboten („rote Karte“),
- Veränderung von Angeboten mit Gefahrenmomenten,
- Übernahme von Diensten oder besonderen Aufgaben,
- Benachrichtigung von Eltern,
- Androhen eines Ausschlusses von der Veranstaltung insgesamt,
- Heimreise (diese muss ausreichend beaufsichtigt sein).

6. Gesetzliche Regelungen

Gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (*Wer haftet in welchem Umfang nach einer Aufsichtspflichtverletzung?*) - nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (*Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?*).

Mit diesen fehlenden verbindlichen Regelungen ist einerseits eine gewisse Handlungsunsicherheit verbunden, andererseits haben die die Betreuer/rinnen dadurch auch einen gewissen Ermessensspielraum bei ihrer Aufsichtsführung.

Während die frühere Rechtssicht dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein von Minderjährigen ferngehalten werden mussten, ist mittlerweile ein Wandel erkennbar. So sollen Kinder und Jugendliche planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. Betreuer haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu ermöglichen. Damit einhergehen kann eine zeitweilige geringere Behütung. Dies trägt dazu bei, den Kindern und Jugendlichen ein umfassendes und realistisches Bild ihrer Umgebung und einen umfassenden Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser zu vermitteln.



Die Betreuer/innen sollen daher aus verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten diejenige auswählen, die gemäß ihrer Ansicht und Erfahrung und gemäß ihrem eigenen Stil am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. Sobald das konkrete Verhalten von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen wird, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel. Pädagogische Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenart des Aufsichtsbedürftigen, der Gefährlichkeit der Situation oder Ähnlichem unkalkulierbare Risiken entstehen oder Schäden drohen.

6.1. Wer haftet wofür?

Wenn im Zusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, gilt die Umkehr der Beweislast. Der Betreuer muss also einen Entlastungsbeweis liefern, d. h., dass

- er im konkreten Fall alles ihm Mögliche zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat und
- der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und mehrfacher Belehrung entstanden wäre.

Eine Haftung nach den Vorschriften der §§ 823, 832 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (vgl. 8.1) setzt immer ein **Verschulden** voraus. Als Maßstab kommen dabei **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** in Betracht. Vorsatz liegt vor, wenn die Betreuungsperson in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht oder diesen bewusst herbeiführt. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276.2 BGB). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein/e Betreuer/in mögliche Gefahren voraussehen muss oder prüfen muss, ob Gefahr droht, und dass er/sie alles tun muss, um diese zu vermeiden. Beispiele dazu:

Vorsatz:

- Zulassen, dass jemand den Mast einer Hochspannungsleitung erklettert.
- Baden in Gewässern in Kenntnis eines Badeverbots und starker Strömung.
- Kinder bei Tauwetter auf zugefrorene Seeflächen schicken und dabei in Kauf nehmen, dass sie einbrechen.

Fahrlässigkeit:

- Dulden, dass ein Baum erklettert wird, der offensichtlich morsche und trockene Äste hat.
- Baden in unbekanntem Gewässern, ohne besondere Sorgfalt hinsichtlich Badeverbots und Strömung walten zu lassen.
- Bergwandern in einem gefährlichen Gebiet ohne kundige Führerin.

In bestimmten Situationen kann auch eine **Mitverantwortung der Beaufsichtigten** gegeben sein (vgl. 8.1 / § 828 BGB). Diese Regelung berücksichtigt, dass mit zunehmendem Alter der Minderjährigen auch ihr persönlicher Reifegrad und Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Tätigkeit, der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Handelns ermöglicht. Dies kann im Falle eines Schadensersatzanspruches dazu führen, dass die Höhe vom Umfang eines Mitverschuldens abhängt. Daraus kann zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluss der Haftung der verantwortlichen Betreuungsperson (§ 254 BGB) führen.

Im **Leitungs-Team** haftet das gesamte Team, d. h. als Mitglied eines Betreuungsteams (z. B. in einer Ferienfreizeit) kann man die Verantwortung nicht auf ein einzelnes Teammitglied abwälzen. Jede/r Einzelne ist für die Gesamtsituation mit verantwortlich.



6.2 Aufsicht

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Haben die Betreuer/innen der Aufsichtspflicht entsprochen, haftet der Schädiger selbst. Hierbei sieht das BGB für minderjährige Verursacher besondere Regelungen vor (s.u., § 828 BGB, Minderjährige).

Die rechtlichen Formulierungen („verständige Erzieher“, „vernünftige Anforderungen“, „hinreichende Betreuung“) zur Aufsichtspflicht sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie geben keine konkreten Hinweise, wie Aufsichtspflicht in einer bestimmten Situation auszuführen ist. Das ist ein Vorteil, weil auf diese Weise die Selbständigkeit der Betreuer und Betreuerinnen gewahrt bleibt. Es führt aber auch dazu, dass bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht die rechtlichen Folgen nicht vorhersehbar sind; es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.

Im Zivilrecht geht es in erster Linie um den Ersatz eines entstandenen Schadens, z. B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld, Reparaturkosten. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden.

Im Strafgesetzbuch (StGB) regelt der Gesetzgeber welche Handlungen unter Strafe stehen. Strafrechtliche Konsequenzen stehen an, wenn es zu nicht unerheblichen Verletzungen des Betreuten oder eines Dritten (Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung) oder gar zu einem Todesfall kommt (Vorwurf der fahrlässigen Tötung). Mögliche Folgen sind: Verwarnungen, Auflagen, Bußgelder sowie Geld- und Haftstrafen.

§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Dies beschreibt die Pflicht, dass jeder, der anderen Schäden zufügt, für diese auch einstehen muss – er muss diese ersetzen. Eine strafrechtliche Verfolgung ist hiermit nicht automatisch verbunden, häufig aber gegeben.

§ 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Das Gesetz geht bei Schadensfällen zunächst davon aus, dass der Schaden durch unzureichende Beaufsichtigung des Kindes oder Jugendlichen entstanden ist. Der Aufsichtspflichtige muss diese Vermutung widerlegen, d.h. er muss sich entlasten. Er muss beweisen, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat.



§ 828 BGB, Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Bei korrekter Aufsichtsführung haftet der Schädiger (also das Kind oder der Jugendliche) selbst. Dem steht die Regelung aus der 828 BGB entgegen, welche Kinder unter sieben Jahre grundsätzlich ausschließt und von älteren Minderjährigen die entsprechende Einsicht verlangt. Dies kann bedeuten, dass Geschädigte ihren Schaden nicht ersetzt bekommen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung durch das Gericht.

§ 223 StGB, Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In manchen Fällen kann es durch Verletzung der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht sehr schnell zu Körperlichen Schäden kommen. Auch dürfen von Gruppenangehörigen keine übermäßig starken körperlichen Anstrengungen verlangt werden. Maßnahmen mit körperlicher Züchtigung fallen unter den Tatbestand der Körperverletzung.

§ 229 StGB, Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 239 StGB, Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar. [...]

Grundsätzlich darf nicht in die persönliche Freiheit des Kindes eingegriffen werden. So z.B. ist eine Bestrafung verboten, in dem man eine(n) Teilnehmer/in an einen Baum anbindet oder auch nur für eine gewisse Zeit in einen separaten Raum einsperrt. Bei besonderen Interessen ist es jedoch auch in diese Freiheit angemessen und soweit erforderlich einzugreifen (z.B. Isolierung eines Infektionskranken).

§ 303 StGB, Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



6.3 Jugendschutz

Das **Jugendschutzgesetz** dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol und die Abgabe (Verkauf und Verleih) von Filmen und Computerspielen. Auch Glücksspiel und der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken), ist geregelt.

Verstöße werden in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet. In Einzelfällen ist auch eine Strafverfolgung möglich. Diese Gesetzesgrundlage sollten Betreuer/innen auf jeden Fall kennen. Bei Fahrten ins Ausland gilt sowohl das deutsche Jugendschutzgesetz als auch die evtl. strengere örtliche Bestimmung, über die man sich vorher informieren sollte. Es wird empfohlen, sich immer an die engeren Bestimmungen zu halten.

Mit der Überarbeitung des Jugendschutzgesetzes 2007 wurde das Rauchverbot von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Die aktuellste Version ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zu finden:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/jugendschutzgesetz/86286>

Der Gesetzestext kann auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch und Russisch heruntergeladen werden.

In Form eines übersichtlichen Faltblattes, didaktisch ansprechend aufbereitet, gibt es den aktuellen Gesetzestext auch direkt bei der Sportjugend Hessen, Tel. 0 69 – 67 89 270.

6.4 Sexualstrafrecht

Durch die Regelungen im **Sexualstrafrecht** (§ 177 ff StGB) soll die ungestörte Entwicklung junger Menschen vor vorzeitigen oder gefährlichen sexuellen Erfahrungen geschützt werden.

Zwischen den Betreuungspersonen und Veranstaltungsteilnehmer/innen oder auch zwischen den Teilnehmer/innen untereinander kann es zu engeren persönlichen Kontakten kommen. Solche (an sich unproblematischen) Vertrauensverhältnisse können aber auch leicht zu missverständlichen Situationen kommen. Betreuer/innen sollten daher nicht nur mit den typischen Problemkonstellationen vertraut sein, sondern auch die wichtigsten Regeln des Sexualstrafrechts kennen.

<http://www.rechtsfragen-jugendarbeit.de/sexualstrafrecht-normen.htm>

Nicht erlaubt ist/sind u.a.

- das Vermitteln, gewähren lassen und Verschaffen von Gelegenheiten für sexuelle Handlungen von oder mit unter 16-Jährigen.
Durchaus erlaubt ist das Organisieren von Zusammenkünften wie Disco-Partys mit Übernachtungsmöglichkeit. Nicht erlaubt ist dabei aber das Unterbringen von Jungen und Mädchen in einem Schlafräum ohne zusätzliche Aufsicht in den Räumen,
- sexuelle Handlungen zwischen Betreuern und unter 18-Jährigen,
- die Verbreitung von Pornographie.

Betreuer/innen müssen in der Jugendarbeit darauf achten, missverständliche Situationen zu vermeiden und in problematischen Konstellationen klare Grenzen ziehen, um rechtliche Probleme zu vermeiden.



6.5 Taschengeld

Der **Taschengeldparagraph** (§ 110 BGB) befasst sich mit der Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen. Diese sind normalerweise in Deutschland nur beschränkt geschäftsfähig sind, d.h. wenn sie etwas einkaufen, ist der Kauf ohne Zustimmung der Eltern nicht rechtsgültig. Dies wäre jedoch sehr praxisfremd, deshalb regelt der Taschengeld, dass Minderjährige auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten kleinere Einkäufe (z.B. Taschenbuch, Zeitschrift, CD) vornehmen können. Dadurch entsteht auch für den/die Verkäufer/in Rechtssicherheit, denn Eltern können dann nicht vom Kauf zurücktreten.

Kinder und Jugendliche können aber keine größeren Geschäfte abschließen (Anmieten eines Raums, Anschaffung teurer Sportgeräte, Teilnahme an einer größeren Fahrt oder Freizeit, Bestellung von Sportkleidung), insbesondere auch nicht solche Geschäfte, bei denen sie sich zu kontinuierlichen Geldleistungen verpflichten (Mitgliedsbeiträge). Diese größeren finanziellen Verpflichtungen müssen durch die Unterschrift der Eltern bestätigt werden.

Bei der Anwendung des Taschengeldparagraph ist auf ein für das Alter angemessenes Taschengeld zu berücksichtigen - nicht das tatsächliche Taschengeld im Einzelfall. Allerdings ist der Paragraph sehr allgemein gehalten, und macht keine konkreten Angaben über Taschengeldbeträge für ein jeweiliges Alter. Ein guter Anhaltspunkt liefert dafür die Taschengeldtabelle der Jugendämter: <http://www.taschengeldtabelle.org>

